



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht St. Pölten erkennt durch den Richter Mag. Florian Resetarits in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, wider die Beklagte **Hypo NOE Landesbank AG**, Hypogasse 1, 3100 St.Pölten, vertreten durch Doralt Seist Csoklich Rechtsanwälte Partnerschaft OG in 1090 Wien, wegen Unterlassung (Streitwert EUR 30.500,--) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 5.500,--) nach öffentlicher und mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, binnen 3 Monaten im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern, die Verwendung der nachstehend genannten oder sinngleicher Klauseln zu unterlassen und es binnen selbiger Frist weiters zu unterlassen, sich auf diese zu berufen, soweit diese Inhalt der von der beklagten Partei mit Verbrauchern abgeschlossenen Verträge geworden sind:

a.) *Die Rückführung erfolgt ab ... in...monatlichen Pauschalraten von EUR ... bei Terminsverlust.*

b.) *Beide Vertragsparteien sind berechtigt, ohne Angabe von Gründen das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vorzeitig aufzukündigen.*

c.) *Für diesen Kredit stellt die Bank Kreditkosten in der von ihr jeweils festgesetzten Höhe ... in Rechnung, und zwar derzeit b.a.w. bei vierteljährlichem Abschluss im nachhinein: ...p.a. Sollzinsen.*

d.) *5,0000 % p.a. zusätzliche Verzugszinsen vom rückständigen Betrag.*

e.) *Einmalige Bearbeitungsgebühr in der Höhe von EUR 6.000.*

f.) *Bei einer vorzeitigen Abdeckung des gegenständlichen Kredits durch ein anderes Kreditinstitut ist die Bank berechtigt, ein Vorfälligkeitsentschädigung in der Höhe von 4 % des Rückzahlungsbetrages/Rahmens in Rechnung zu stellen.*

2. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruchs im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zu Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, Regionalausgabe für das Bundesland Niederösterreich, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

3. Hingegen wird der Antrag der beklagten Partei, sie zu ermächtigen, binnen sechs Monaten ab Rechtskraft des Urteils den klageabweisenden Spruch oder den klageabweisenden Teil des Spruchs samt Ermächtigung zu einer Veröffentlichung im redaktionellen Teil einer Samstagsausgabe der „Neuen Kronenzeitung“, bundesweite Ausgabe, einmal in fetter Umrandung und in Normallettern, aber mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien auf Kosten der klagenden Partei zu veröffentlichen; in eventu zur Veröffentlichung in angemessenen Umfang **abgewiesen**.

4. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 6.185,76 (darin enthalten EUR 799,46 an Ust) bestimmten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klägerin ist ein Verein nach § 29 Abs 1 KschG. Die Beklagte ist zu FN 286087t im Firmenbuch beim Landesgericht St. Pölten protokolliert, betreibt das Bankgeschäft und bietet ihre Leistungen im ganzen Bundesgebiet mit Schwerpunkt im Bundesland Niederösterreich an. Die Beklagte tritt in ihrer geschäftlichen Tätigkeit laufend mit Verbrauchern in rechtsgeschäftlichen Kontakt und schließt mit diesen Verträge unter Verwendung von AGB und/oder Formblätter.

Die **Klägerin** begehrt wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte vor, die Beklagte verwende unter anderem die im Spruch ersichtlichen Klauseln in den Vertragsformblättern der Beklagten „Einmalkredit“ beim Abschluss von Kreditverträgen mit Verbrauchern. Diese seien unzulässig:

Die Klausel laut Punkt 1.a.) des Urteilspruches verstoße gegen § 6 Abs 3 KSchG, da der Begriff „Terminsverlust“ einem durchschnittlich, juristisch nicht versierten Kreditnehmer nicht geläufig sei und dieser die Rechtsfolgen einer solchen Vereinbarung nicht kenne. Eine verständlichere Fassung wäre jedenfalls möglich gewesen, etwa durch einen Hinweis auf die Definition von „Terminverlust“ in Punkt 8 der Beilage ./1. Der Verbraucher sei aufgrund der gewählten Formulierung nicht ausreichend über seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag informiert. Zudem würde die Klausel in Gesamtbetrachtung mit Klausel 1.c) und 1.d) des Spruchs gegen § 879 Abs 3 ABGB verstoßen. Dies insbesondere da zugleich Terminverlust, eine vierteljährliche Kapitalisierung der Verzugszinsen sowie ein Verzugszinsenzuschlag in Höhe von 5 % vereinbart würden, welche den tatsächlichen Verzugsschaden der Beklagten um ein Vielfaches übersteigen würden. Die Klausel sei insbesondere auch unzulässig, da die Beklagte die gesamte noch offene Schuld vom Kreditnehmer verlangen dürfe, wenn sie sich auf Klausel 1.c) oder 1.d) stütze und Terminverlust (und damit gesetzwidrige Zinsen) geltend machen könne.

Die Klausel 1.b.) des Spruchs widerspreche § 990 ABGB nach welchem, eine Vereinbarung, nach der der Kreditgeber ein nicht an sachlich gerechtfertigte Gründe geknüpftes Recht zur vorzeitigen Kündigung eines auf bestimmte Zeit geschlossenen Kreditvertrages habe, unwirksam sei. Auch nach der Rechtslage vor dem DaKRÄG verstoße diese Klausel gegen § 879 Abs 3 ABGB, da eine derartige Kündigungsmöglichkeit ohne wichtigen Grund den Grundsätzen für die Auflösung von befristeten Dauerschuldverhältnissen widerspreche. Es bestünde zwischen Kreditnehmer und Kreditgeber eine völlig unterschiedliche Interessenlage, weshalb ein beiderseitiges Kündigungsrecht ohne Angabe von Gründen auf Seite des Kreditnehmers gröblich benachteiligend sei. Zudem verstoße die Klausel gegen § 6 Abs 2 Z 1 KSchG, weil dem Unternehmer ein nicht im Einzelnen ausgehandeltes Recht den Vertrag ohne sachliche Rechtfertigung zu beenden, eingeräumt würde. Denn der Begriff „Rücktritt“ iSd § 6 Abs 2 Z 1 KSchG sei weit zu verstehen und umfasse auch das gegenständliche Kündigungsrecht. Beide Verstöße wären gravierend und sachlich nicht gerechtfertigt, da eine Kündigung ohne Angabe von Gründen mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist den Kreditnehmer verpflichten würde, die gesamte offene Kreditvaluta auf einmal zu zahlen.

Die Klauseln nach Punkt 1.c.) und 1.d.) des Urteilstenors würden untrennbar zusammenhängen und einen Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 13 KSchG bilden. Nach dieser Bestimmung dürften die Verzugszinsen den für den Fall vertragsgemäßer Zahlung

vereinbarten Zinssatz nicht um mehr als fünf Prozentpunkte pro Jahr übersteigen. Durch die vierteljährliche Kapitalisierung der Klausel 1.c) und dem damit entstehenden Zinseszinsseffekt würden die Verzugszinsen aus Klausel 1.d) höher als 5 Prozentpunkte über dem normalen Zinssatz liegen. Dieser Effekt sei für den Verbraucher nicht offenkundig, weshalb auf die nachteiligen Folgen der vierteljährlichen Verrechnung hinzuweisen wäre. Klausel 1.c) verstieße auch allein gegen § 6 Abs 3 KSchG, da der Zusammenhang der unterjährigen Zinseszinsen als Folge der vierteljährlichen Kapitalisierung für den Konsumenten nicht ohne weiteres ersichtlich sei.

Zudem führe das Zusammenwirken der Klauseln 1.a), c) und d) im Falle eines qualifizierten Verzugs zu einer gröblichen Benachteiligung gemäß § 879 Abs 3 ABGB. Da es im Falle des Terminverlusts zu einer Fälligkeitstellung des Kredits käme, würde der in Klausel 1.d) vereinbarte Verzugszinssatz von 5 % zeitlich unbefristet auf den gesamten offenen Kreditbetrag angewandt, wobei hierzu noch die Verzugszinsen nach Klausel 1.c) gemeinsam mit dem normalen Sollzinssatz kontokorrentmäßig verrechnet und vierteljährlich kapitalisiert würden. Diese Schadenersatzpflichten würden den Schaden der Beklagten bei weitem übersteigen, zumal auch Verzugszinsen wegen Terminverlusts auf Beträge verrechnet würden, die ohne Verzug noch gar nicht fällig wären. Schließlich sei Klausel 1.d) nach § 879 Abs 3 ABGB unwirksam, weil ein pauschalierter Schadenersatz der Beklagten vereinbart würde, der nicht an ein Verschulden des Verbrauchers gebunden sei.

Die Klausel laut Punkt 1.e.) des Urteilsspruchs sei unzulässig, weil eine Bearbeitungsgebühr eine Gebühr für Tätigkeiten sei, die die Beklagte im eigenen Interesse bzw aufgrund eigener bestehender Rechtspflichten zu erbringen habe. Hierbei handle es sich um keine Dienstleistungen für den Kunden, da diese Gebühr offenbar für die Kapitalüberlassung erhoben werde, diese Kapitalüberlassung aber eine direkte gesetzliche Pflicht des Kreditgebers sei. Das Entgelt für die Nutzung der Kreditvaluta seien die laufzeitabhängigen Zinsen, womit auch die Kosten der Bank für Kreditbearbeitung und -auszahlung gedeckt seien. Eine „Bearbeitungsgebühr“ sei zudem jedenfalls eine Nebenleistung. Die Hauptleistung der Bank bei einem Kreditvertrag bestehe in der Gewährung der Darlehensvaluta; Ausnahmen für Hauptleistungen seien im Hinblick auf eine Kontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB möglichst eng zu verstehen. Die Regelung nach § 988 ABGB, welche davon spreche, dass das vom Kreditnehmer zu zahlende Entgelt „in der Regel“ aus den Zinsen bestehe, dürfe nicht zu dem Schluss führen, dass zusätzlich Bearbeitungsgebühren verlangt werden dürften. Nach den Materialien könne das Entgelt nur anstelle von Zinsen auch in „Gebühren“ oder „Kosten“ bestehen, nicht jedoch gleichzeitig. Eine undifferenzierte Verrechnung der Bearbeitungskosten sei zudem, in Anlehnung an die Judikatur des Obersten Gerichtshofes zum Bearbeitungsentgelt, wie auch des deutschen Bundesgerichtshofes bei vergleichbarer

Rechtslage, unzulässig. Zudem würde diese Gebühr bei Gewährung des Kredits in voller Höhe anfallen, dies unabhängig von der vereinbarten Laufzeit oder einer vorzeitigen Beendigung. Wären die Bearbeitungsgebühren in den Sollzinssatz eingepreist, so wäre dieser entsprechend höhere Zinssatz von dem Kunden während der Laufzeit des Kredits zu zahlen und nicht zu Beginn, worin eine Abweichung vom gesetzlichen Leitbild liege. Die Bank könne daher für Kreditbearbeitung und – auszahlung nur einen laufzeitabhängig bemessenen Zins verlangen. Würden die Kosten für die Zurverfügungstellung der Kreditvaluta und Bearbeitung des Kreditantrages in die Zinsen eingerechnet, so wären (nach alter Rechtslage § 33 Abs 8 Satz 2 BWG / neuer Rechtslage § 16 Abs 1 VkrG) diese Kosten, unter Beachtung des zwingenden Verbraucherrechts auf vorzeitige Rückzahlung, entsprechend zu reduzieren. Die Beklagte lukriere rechtswidrig den Vorteil die Kosten der Bearbeitungsgebühr bei vorzeitiger Rückzahlung zur Gänze zu behalten. Zudem sei die einmalige Verrechnung zu Beginn des Vertrages, unter Beachtung des Rechts auf vorzeitige Rückzahlung, gröblich benachteiligend. Auch sei die Höhe des Bearbeitungsentgelts mit 2 % des Kreditbetrages überhöht. Es liege weiters durch den Terminus „Bearbeitungsgebühr“ ein Verstoß gegen § 6 Abs 3 KschG vor, da nicht klar sei, wofür genau die Beklagte diese zusätzliche Gebühr verlange.

Die Klausel 1.f.) des Urteilstenors normiere eine Vorfälligkeitsgebühr. Zu einer wirksamen Vereinbarung oder Verrechnung einer derartigen Gebühr bedürfe es gemäß § 33 Abs 8 BWG der zulässigen Vereinbarung einer Kündigungsfrist nach § 33 Abs 8 Z 1 oder 2 BWG. Eine Kündigungsfrist sei in der Klausel nicht enthalten, weshalb diese unwirksam sei. Die Klausel sei zudem intransparent nach § 6 Abs 3 KschG, da eine Kündigungsfrist erst an einer vollkommen anderen Stelle im Vertrag definiert und zudem in der Klausel kein Hinweis enthalten sei, dass bei Einhaltung der 3-monatigen Kündigungsfrist diese Vorfälligkeitsgebühr nicht anfiel. Des Weiteren sei eine Vorfälligkeitsentschädigung iHv 4 % vom Rückzahlungsbetrag zu hoch bemessen, da dem Kreditgeber nur die durch die vorzeitige Rückzahlung entgehenden Zinseinnahmen abgegolten werden sollten. Der Anfangszinssatz im gegenständlichen Vertrag habe 2,3750 % p.a. betragen, was ein variabler Zinssatz sei, der sich aus dem 3-M-Euribor plus einem Zuschlag von 1,5 Prozentpunkten zusammensetze. Ende Jänner habe der 3-M-Euribor 0,054 % betragen, weshalb der Zinssatz 1,554% gewesen sei. Folglich liege in dieser Abweichung aufgrund der Höhe von 4 % eine gröbliche Benachteiligung gemäß § 879 Abs 3 ABGB. Auch in § 16 Abs 3 VkrG sei maximale eine Vorfälligkeitsentschädigung von 1 % des vorzeitig zurückgezählten Kreditbetrages möglich, worin eine gesetzgeberische Wertung zugunsten des Verbrauchers läge, diesen nicht aufgrund hoher Vorfälligkeitsgebühren von seinem Recht auf vorzeitige Rückzahlung abzuhalten.

Eine isolierte Betrachtung der Klauseln sei nicht zulässig, da sich deren Unzulässigkeit

insbesondere auch aus dem Zusammenwirken einzelner Vertragsbedingungen ergebe.

Es bestehe Wiederholungsgefahr, da die vorgenannten Klauseln von der Beklagten im geschäftlichen Verkehr laufend verwendet würden und diese bekanntgegeben habe, keine Unterlassungsverpflichtung nach § 28 Abs 2 KschG abzugeben.

Zudem bestehe ein berechtigtes Interesse der angesprochenen und betroffenen Verbraucherkreise an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten der Beklagten, auch um über die wahre Sach- und Rechtslage aufzuklären und ein Umsichgreifen des gerügten Verhaltens zu verhindern. Die sohin beantragte Urteilsveröffentlichung sei zusätzlich zur eigenen Berichterstattung notwendig. Denn durch die eigenen Veröffentlichungen könne nur ein wesentlich geringerer Verbraucherkreis aufgeklärt werden, als durch eine Publizierung des Urteils in der „Kronen Zeitung“. Daher wäre eine Veröffentlichung im beantragten Ausmaß zweckmäßig und angemessen.

Für die Änderung der AGB der Beklagten, sei, wenn überhaupt, eine Leistungsfrist von 2 Monaten ausreichend. Jedoch dürfe diese Frist nicht für eine weitere Berufung auf die unzulässigen Klauseln gelten, da dies dem Schutzzweck der Verbandsklage widerspräche.

Die **Beklagte** bestritt das Klagebegehren dem Grunde und dem Umfang nach und brachte vor, dass die insbesondere die Klauseln 1.a),c) und d) des Urteilsspruches isoliert zu betrachten seien, weil sie materiell eigenständige Regelungsbereiche enthielten.

Die Klausel Punkt 1.a.) des Spruches sei zulässig, weil „Terminverlust“ ein eindeutiger und geläufiger Begriff sei, den der typische Verbraucher kenne oder leicht erforschen könne. Zudem sei dieser in Punkt 8 der „Allgemeinen Kredit und Darlehensbedingungen für Verbraucher“, welche Bestandteil der geschlossenen Kreditverträge gewesen sei, definiert worden. Diese Vereinbarung trage vor allem den berechtigten Interessen des Kreditgebers Rechnung, seinen Verlust für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers möglichst gering zu halten. Es könne gegebenenfalls nicht die Verwendung der gesamten Klausel verboten werden, da darin die jedenfalls zulässige Regelung der Rückführungsmodalität enthalten sei.

Die Klausel laut Spruchpunkt 1.b.) sei vor nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des DaKRÄG zu prüfen, es liege keine gröbliche Benachteiligung vor, da beiden Parteien das Recht zur vorzeitigen Kündigung eingeräumt worden sei. Zudem wären Darlehensverträge als Dauerschuldverhältnisse zu qualifizieren. Eine vereinbarte einseitige Kündigungsmöglichkeit sei kein Rücktrittsrecht iSd § 6 Abs 2 Z 1 KschG und da die Möglichkeit beiden Parteien zustünde, sei dies auch in Einklang mit dem Zweck der zitierten Norm.

Auch die Klauseln Punkt 1.c.) und 1.d.) des Spruchs seien zulässig: Das durch

vierteljährlichen Abschluss der Sollzinsen über einen Zeitraum eines Jahres ein Zinseszinsseffekt erzeugt würde, sei dem typischen Verbraucher bekannt und daher transparent. Zudem läge kein Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB vor, da die Zinsbelastung nur unverhältnismäßig höher sei als bei jährlichem Kontoschluss. Auch die jedenfalls zulässige Regelung des Sollzinssatzes habe aufrecht zu bleiben.

Unter Berücksichtigung des § 6 Abs 1 Z 13 KschG spiele der Betrag (als Bemessungsgrundlage der Verzugszinsen) mit welchem sich der Kreditnehmer in Verzug befinde, keine Rolle. Zudem werde durch die Wendung „vom rückständigen Betrag“ als Bemessungsgrundlage des Verzugszinseszinses unzweideutig offengelegt, dass im Falle des Terminverlusts sogar die gesamte ausständige Kreditsumme enthalten sein könne, weshalb die Regelung nicht intransparent sei. Die Vereinbarung von verschuldensunabhängigen Verzugszinsen sei auch nicht gröblich benachteiligend, da dies auch bei den gesetzlichen Verzugszinsen nach § 1333a ABGB zulässig wäre. Falls eine Unangemessenheit der vorgesehenen Verzugskosten zum tatsächlichen Schaden vorläge, könne dies auch lediglich zur Unzulässigkeit jener Klausel führen, in welcher die Höhe der Verzugskosten selbst geregelt sei. Ein Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 13 KschG durch Klausel 1.d.) sei nicht gegeben. Denn darin sei ein maximaler Aufschlag von 5 % per anno statuiert, wobei es sich hierbei nicht um einen effektiven Zinssatz handeln solle. Selbst bei gemeinsamer Betrachtung mit Klausel 1.c.) und unter der Annahme, durch die vierteljährlich Kapitalisierung würde ein rechtswidriger Effekt entstehen, würde auch ein Verbot der Klausel 1.c.) ausreichen um diesen Effekt zu verhindern.

Die Zulässigkeit der Klausel Punkt 1.e.) sei gegeben, weil es sich bei der Bearbeitungsgebühr um eine Hauptleistung handle, auf welche § 879 Abs 3 ABGB nicht anzuwenden sei. Doch selbst bei anderer Ansicht sei die Klausel nicht gröblich benachteiligend, da das dispositive Recht Entgelt auch in anderer Form als durch Zinsen zuließe. Die Bearbeitung von Kreditanträgen und die damit verbundene Bearbeitungsgebühr, würden überwiegend im Interesse des Kunden liegen. Dies insbesondere zur Erstellung der Kreditvereinbarung sowie der Erfassung von Kundendaten und -wünschen und der Bonitätsprüfung, welche auch dem Schutz des Kreditnehmers diene. Folglich sei es legitim ein Entgelt für die aufwändige erstmalige Bonitätsprüfung des Kunden mittels Einmalbetrags abzugelten. In Anlehnung an die Judikatur des BGH seien Entgeltklauseln sachgerecht, wenn sie jenen Kunden belasten, der die damit abgegoltenen Kosten tatsächlich verursacht hat, folglich den Kreditnehmer. Auch die Bemessung in einem Prozentsatz des Kreditbetrags sei nicht gröblich benachteiligend, weil die Höhe nicht außer Verhältnis zum Sach- und Personalaufwand stünde. Zudem sei, selbst im Falle der Nichtigkeit einer Klausel, eine Lückenfüllung im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zulässig, im Zuge derer auf den hypothetischen Willen der Parteien

abgestellt würde und daher kein einseitiger Missbrauch möglich wäre. § 33 Abs 8 Satz 2 BWG sowie § 16 Abs 1 VkrG, seien nicht einschlägig, da laufzeitunabhängige Kosten, wie die Bearbeitungsgebühr, nicht von diesen Bestimmungen umfasst wären. Dass eine „Bearbeitungsgebühr“ den Aufwand des Kreditinstituts, der im Zuge der administrativen Bearbeitung des Kreditantrags des Kunden anfalle, abdecken soll, sei aus dem gesondert ausgewiesenen Begriff erkennbar und somit transparent.

Die Zulässigkeit der Klausel 1.f.) des Spruchs sei anzunehmen, weil aus der Judikatur des OGH sei nicht zu entnehmen, dass die Kündigungsfrist sowie die Kündigungsentschädigung in ein und derselben Vertragsbestimmung geregelt sein müssten, weshalb die Anführung der Kündigungsfrist an anderer Stelle im Vertrag zulässig und auch nicht intransparent sei. Auch die Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung sei angemessen, da der 3-M-Euribor zu Beginn des Jahres 2009 bei 2,859% gelegen sei. Addiere man den vereinbarten Aufschlag von 1,5 % gelange man zu einem hypothetischen Sollzinssatz von 4,359 %. Folglich sei es aufgrund der Klausel ebenso möglich, dass diese Vertragsbestimmung zu Gunsten des Verbrauchers ausschlagen könne.

Es werde ein Gegenveröffentlichungsbegehren, gestellt.

Nach dem Wortlaut von § 28 Abs 1 S 2 HS 2 KschG richte sich der Unterlassungsanspruch nur darauf, dass sich der AGB-Verwender auf eine Bedingung in Altverträgen berufe, „soweit sie unzulässigerweise vereinbart worden ist“. Dieser hervorgehobene Halbsatz fehle im beantragten Urteilsspruch. Es liege unterschiedliche höchstgerichtliche Judikatur vor, ob diese Wendung entbehrlich oder notwendig sei. Diese Wendung sei jedoch in den Urteilsspruch aufzunehmen, um dem Kläger keinen „übergesetzlichen“ Unterlassungsanspruch einzuräumen. Insbesondere auch, weil ohne diesen Halbsatz die geltungserhaltende Reduktion sowie die Vertragsergänzung im Einzelfall verboten würde oder eine Rücksichtnahme auf die Zulässigkeit einer Klausel in zeitlicher Sicht (unterschiedliche temporale Rechtsschichten) nicht möglich sei. Eine Erweiterung des Unterlassungsanspruchs sei unter Berufung auf das Verbot der geltungserhaltenden Reduktion von Verbraucherverträgen im Individualrechtsstreit unzulässig, da nur die §§ 28f KschG dem Kläger einen materiellrechtlichen Unterlassungsanspruch einräumen würden und nicht die Bestimmungen §§ 864a, 879 Abs 3 ABGB und § 6 Abs 3 KschG. Selbst wenn man diese Ansicht nicht teile, so müsse dennoch eine geltungserhaltende Reduktion oder gegebenenfalls eine Lückenschließung in Form von ergänzender Interpretation im Einzelfall zulässig sein. Auch sei zu beachten, falls Altverträge betroffen seien, für welche die bestehende Rechtslage, etwa § 6 Abs 3 KschG oder das VkrG, nicht gelte, weil diese Rechtsvorschriften erst später in Kraft gesetzt worden seien. Diese seien somit nicht unzulässigerweise vereinbart worden, weshalb obiger Halbsatz auch deshalb in den

Urteilsspruch aufzunehmen sei. Zudem wäre eine wirksame Vereinbarung im Einzelfall trotzdem denkbar, etwa durch besonderes hinweisen oder aushandeln im Einzelfall. Dem Gericht sei es nicht möglich, dies im Spruch zu berücksichtigen, weshalb obige Wendung in den Urteilsspruch aufzunehmen sei. Weiters könnten Klauseln auch nur teilweise unzulässig sein, woraufhin lediglich ein Teil der Klausel mit Urteil untersagt werden könne. Die Streichung der obigen Wendung sei auch nicht im Interesse des Verbrauchers, weil dem Verbraucher das Wahlrecht, sich auf die Nichtigkeit der Klausel oder eine günstige Auslegung der Klausel im Einzelfall gemäß § 915 HS 2 ABGB zu berufen, genommen würde.

Auch sei zur Erfüllung eines Klauselurteils eine angemessene Leistungsfrist zu setzen, etwa um sich nicht mehr in Altverträgen auf die Klauseln zu berufen sowie neue AGB auszuarbeiten. Hiefür sei eine Frist von 6 Monaten angemessen.

Des Weiteren würde der Kläger laufend über ihre Website sowie über die Presse via Aussendungen über Verbandsprozesse und Entscheidungen informieren. Eine eigene Urteilsveröffentlichung, wie beantragt, sei in Anbetracht dieser Berichterstattung und der Möglichkeit, die Entscheidung unter ris.bka.gv.at einzusehen nicht erforderlich.

Beweise wurde erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden ./A und ./B sowie ./1

Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Die Beklagte verwendete bis zum Inkrafttreten des VkrG unter anderem die nachstehende Klauseln in ihren Vertragsformblättern mit dem Titel „Einmalkredit“ beim Abschluss von Kreditverträgen mit Verbrauchern. Diese Klauseln sind auf noch laufende Verträge anwendbar (die Nummerierung folgt dem Urteilsspruch und findet sich in den Klauseln nicht wieder, sie dient nur der besseren Übersichtlichkeit):

„a.) Die Rückführung erfolgt ab ... in...monatlichen Pauschalraten von EUR ... bei Terminverlust.

b.) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, ohne Angabe von Gründen das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vorzeitig aufzukündigen.

c.) Für diesen Kredit stellt die Bank Kreditkosten in der von ihr jeweils festgesetzten Höhe ... in Rechnung, und zwar derzeit b.a.w. bei vierteljährlichem Abschluss im nachhinein: ...p.a. Sollzinsen.

d.) 5,0000 % p.a. zusätzliche Verzugszinsen vom rückständigen Betrag.

e.) Einmalige Bearbeitungsgebühr in der Höhe von EUR 6.000.

f.) *Bei einer vorzeitigen Abdeckung des gegenständlichen Kredits durch ein anderes Kreditinstitut ist die Bank berechtigt, ein Vorfälligkeitsentschädigung in der Höhe von 4 % des Rückzahlungsbetrages/Rahmens in Rechnung zu stellen.*“

Auf Seite zwei des Vertragsformblattes (.JA) findet sich der Passus wieder:

„Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kreditnehmer die Kenntnisnahme des effektiven Jahreszinssatzes von 2,60%,[...]“

Diesen Vertragsformblättern lagen bei Geschäftsabschluss die allgemeinen Geschäftsbedingungen mit der Bezeichnung „Allgemeine Kredit- und Darlehensbedingungen für Verbraucher“ (Stand 09/2009; Beilage ./1) zugrunde. Punkt 8. der allgemeinen Kredit- und Darlehensbedingungen für Verbraucher lautet auszugsweise:

„...Sollte der Kreditnehmer mit der Zahlung einer fälligen Leistung mindestens sechs Wochen ab Fälligkeit in Verzug sein und die Bank ihn unter Androhung des Terminverlustes unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben, so ist die Bank berechtigt, die sofortige Errichtung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).“

Durch die Bearbeitung eines jeden Kreditantrages entsteht der Beklagten ein Aufwand, weil sie Abfragen auf der Warnliste, KSV-Obligo, der Blacklist, der Vertriebsdatenbank, beim Grundbuch durchführt, die Werthaltigkeit der angebotenen Sicherheiten prüft, eine Bonitätsprüfung durchführt, das Angebot und den Kreditantrag erstellt, dieser durch den Pouvoirträger genehmigt wird, die Kreditunterlagen erstellt werden, eine Zuzählkontrolle durchgeführt sowie eine Kontoanlage durchgeführt wird. Weiters entstehen Unkosten durch die Überweisung der Kreditvaluta, durch die Effektivierung der Sicherheiten und die Evidenzbearbeitung.

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf nachstehender Beweiswürdigung:

Der wesentliche Sachverhalt wurde zwischen den Parteien außer Streit gestellt bzw ergab sich aus den zitierten Urkunden. Der Umstand, dass bzw welche Aufwendungen und Kosten durch die Bearbeitung eines Kreditantrages entsteht, wurde durch die Klägerin nicht substantiiert bestritten, sodass dieser Umstand den Feststellungen ohne Beweisaufnahme zu Grunde zu legen war.

Durch die Beklagte wurde nahezu allen Klauseln ein Beweisanbot gestellt. Infolge Spruchreife waren die die beantragten Beweisanbote jedoch nicht aufzunehmen, wozu im Rahmen der rechtlichen Beurteilung noch Stellung zu nehmen sein wird.

Rechtlich folgt:

Nach dem vom Obersten Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung ist im Verbandsprozess von nachstehenden Grundsätzen auszugehen (3 Ob 12/09z) :

„Wer im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er seinen Verträgen zugrunde legt, oder in hiebei verwendeten Formblättern für Verträge Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, kann nach § 28 Abs 1 KSchG auf Unterlassung geklagt werden. Dieses Verbot schließt auch das Verbot ein, sich auf eine solche Bedingung zu berufen, soweit sie unzulässigerweise vereinbart wurde.

Nach § 879 Abs 3 ABGB ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls einen Teil gröblich benachteiligt. Dabei ist einerseits die objektive Äquivalenzstörung und andererseits die „verdünnte Willensfreiheit“ zu berücksichtigen. Weicht eine Klausel vom dispositiven Recht ab, liegt eine gröbliche Benachteiligung eines Vertragspartners iSd § 879 Abs 3 ABGB schon dann vor, wenn es für die Abweichung keine sachliche Rechtfertigung gibt. Das ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die dem Vertragspartner zugedachte Rechtsposition in einem auffallenden Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen steht (stRsp; RIS Justiz RS0016914; zuletzt 10 Ob 70/07b). Die Beurteilung, ob eine Klausel den Vertragspartner gröblich benachteiligt, orientiert sich am dispositiven Recht, das als Leitbild eines ausgewogenen und gerechten Interessenausgleichs für den Durchschnittsfall dient (RIS Justiz RS0014676).

Die Ausnahme von der in § 879 Abs 3 ABGB verankerten Inhaltskontrolle - die Festlegung der beiderseitigen Hauptleistungspflichten - ist möglichst eng zu verstehen und soll auf die individuelle, zahlenmäßige Umschreibung der beiderseitigen Leistungen beschränkt bleiben. Die im dispositiven Recht geregelten Modalitäten der Hauptleistung, also vor allem Ort und Zeit der Vertragserfüllung, fallen nicht unter diese Ausnahme (RIS Justiz RS0016908; RS0016931). Klauseln, die das eigentliche Leistungsversprechen einschränken, verändern oder aushöhlen, unterliegen ebenfalls der Inhaltskontrolle (6 Ob 253/07k).

Nach § 6 Abs 3 KSchG ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Durch diese Bestimmung wurde die Vertragsklausel-RL 93/13/EWG umgesetzt und damit ausdrücklich das so genannte Transparenzgebot für Verbrauchergeschäfte normiert. Dieses soll dem Kunden ermöglichen, sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsbestandteilen zuverlässig über seine Rechte und Pflichten bei der Vertragsabwicklung zu informieren. Maßstab für die

Transparenz ist das Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen Durchschnittskunden (4 Ob 28/01y, 10 Ob 70/07b). Es soll verhindert werden, dass der Verbraucher durch ein unzutreffendes oder auch nur unklares Bild seiner vertraglichen Position von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird (4 Ob 179/02f). Daraus kann sich konkret eine Verpflichtung zur Vollständigkeit ergeben, wenn die Auswirkung einer Klausel sonst unklar bliebe (RIS Justiz RS0115219; 10 Ob 70/07b mwN).

Daneben ist noch zu berücksichtigen, dass im Verbandsprozess nach § 28 KSchG die Auslegung der Klausel im „kundenfeindlichsten“ Sinn zu erfolgen hat. Auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Klausel kann nicht Rücksicht genommen werden, weil eine geltungserhaltende Reduktion im Verbandsprozess nicht möglich ist (stRsp; RIS Justiz RS0038205; RS0016590 [T1, T15]; 10 Ob 70/07b).

Maßgeblich für die Qualifikation einer Klausel als „eigenständig“ iSd § 6 KSchG ist nicht die Gliederung des Klauselwerks. Es können vielmehr auch zwei unabhängige Regelungen in einem Punkt oder sogar in einem Satz der Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sein. Es kommt darauf an, ob ein materiell eigenständiger Regelungsbereich vorliegt. Das ist dann der Fall, wenn die Bestimmungen isoliert von einander wahrgenommen werden können (RIS Justiz RS0121887; 6 Ob 140/06s).“

Für die einzelnen Klauseln folgt daraus:

Zu Klausel 1.a):

„Die Rückführung erfolgt ab ... in...monatlichen Pauschalraten von EUR ... bei Terminsverlust.“

Im Sinne der zitierten ständigen Rechtsprechung zu § 6 Abs 3 KSchG ist sohin zu prüfen, ob bei Zugrundelegung des Verständnisses eines typischen Verbraucher und Kreditnehmers dieser die Rechte und Pflichten, welche sich aus dieser Klausel im Hinblick auf seine Rechtsposition ergeben, beurteilen kann. Einem durchschnittlichen Verbraucher und Kreditnehmer sind weder der Terminus „Terminsverlust“ noch die Rechtsfolgen in zumutbarer Weise bekannt. Geht man nun von der Prämisse aus, dass es dem Kunden möglich sein soll, sich aus den AGB oder sonstigen Vertragsbestandteilen zuverlässig über seine Rechte und Pflichten zu informieren, so wurde diesem Anspruch allein durch die Wortfolge „bei Terminsverlust“ nicht entsprochen. Das Argument der Beklagten, man müsse dem Verbraucher eine gewisse Mindestkundigkeit unterstellen können, um zu verhindern, dass ganze Branchen ihre Kommunikationsfähigkeit verlieren, ist zwar inhaltlich richtig, jedoch im vorliegenden Fall nicht berechtigt. Eine Beeinträchtigung der Kommunikationsfähigkeit der betreffenden Branche ist mit Sicherheit nicht zu befürchten, da eine Definition eines Terminverlustes sogar in Punkt 8. der „Allgemeinen Kredit und Darlehensbedingungen für

Verbraucher“ verwendet wurde. Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen durch eine Aufnahme einer diesbezüglichen Information bereits in das Vertragsformblatt eine weitergehende Beeinträchtigung gegeben sein sollte. Zu prüfen ist, ob in Zusammenschau mit der vorgenannten Definition, eine klare und verständliche Regelung getroffen wurde. Bei der Beurteilung der Unverständlichkeit ist darauf abzustellen, ob der Verwender eine möglichst verständliche Formulierung gewählt oder die AGB (für den Durchschnittskunden) unnötig schwer verständlich formuliert hat (7 Ob 15/10x unter Verweis auf Apathy aaO § 6 KSchG Rz 88). In der Klausel ist nicht einmal ein Hinweis auf eine Definition des Passus in den AGB der Beklagten enthalten. Ohne näher darauf einzugehen, ob dies ausreichend wäre, ist überhaupt nicht nachvollziehbar, weshalb ein solcher Verweis geeignet wäre, die Kommunikationsfähigkeit der gesamten Branche zum Erliegen zu bringen. Schon aus der Formulierung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zeigt sich, dass eine verständlichere Formulierung durch Aufnahme einer Definition in die Vertragsbestimmung selbst möglich wäre. Zumindest hätte die Beklagte auf die Bestimmungen in den AGB verweisen können, wie sie dies nun im Prozess tut. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Beklagte offenbar von einem unrichtigen Beurteilungsmaßstab ausgeht, wenn sie vermeint, der Inhalt der Klausel wäre für den Verbraucher „leicht zu erforschen“. Wie dargelegt, soll durch § 6 Abs 3 KschG verhindert werden, dass der Verbraucher durch ein unzutreffendes oder auch nur unklares Bild seiner vertraglichen Position erhält. Dadurch ist die Pflicht des Unternehmers zur klaren Formulierung und nicht eine Nachforschungspflicht des Verbrauchers statuiert.

Zu beurteilen ist, ob in Klausel 1.a), wie von der Beklagten vorgebracht, zwei eigenständige Klauseln enthalten seien. Dies ist mangels eines materiell eigenständigen Regelungsbereichs zu verneinen, denn hierfür müssten die Bestimmungen isoliert von einander wahrgenommen werden können. Dies ist jedoch nicht möglich, da die Wendung „bei Terminsverlust“ ohne die Berücksichtigung des vorangehenden Teils der Bestimmung weitgehend inhaltsleer ist. Denn es ließe sich allein daraus kein Schluss ziehen, für welche Zahlungen ein Terminsverlust vereinbart würde. Daher liegt insgesamt eine Klausel vor, welche als intransparent iSd § 6 Abs 3 KschG zu beurteilen ist.

Die Klausel ist auch im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB bedenklich: Einleitend sei bemerkt, dass eine Terminverlustsvereinbarung in Verbraucherkreditverträgen, unter Beachtung der Regelung des § 14 Abs 3 VkrG, für sich gesehen grundsätzlich zulässig ist. Nach ständiger Rechtsprechung ist jedoch bei einer Prüfung einer Vertragsbestimmung auf eine gröbliche Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen (RS0016914, T 28), weshalb sowohl Klausel 1.c) und 1.d), welche ebenfalls Verzugsfolgen regeln, berücksichtigt werden müssen. Geht man nun von der im Verbandsprozess vorzunehmenden

kundenfeindlichsten Auslegung dieser Bestimmungen aus, so wäre es aus Sicht des Kreditgebers möglich Terminverlust geltend zumachen und alle offenen Forderungen fällig zu stellen (Klausel 1.a), hierfür einen Verzugszinssatz von 5 % p.a. zu verlangen (Klausel 1.d) sowie durch den vierteljährlichen Abschluss (Klausel 1.c) und die damit einhergehende Verzinsung, sogar noch Zinseszinsen zu lukrieren. Durch das Zusammenwirken dieser Klauseln, insbesondere des Terminverlustes, wird folglich die Basis, auf welche der Verzugszinssatz anwendbar ist, auf sämtliche nunmehr offenen Forderungen erstreckt. Geht man nun von der Interessenwertung des Gesetzgebers in der einseitig zwingenden Bestimmung des § 6 Abs 1 Z 13 KSchG aus, welche für Verbraucherkreditverträge einschlägig ist und maximal einen Verzugszinssatz von 5 % über dem für den Fall vertragsgemäßer Zahlung vereinbarten Zinssatz vorsieht, so ist dieser Regelungskomplex rechtswidrig. Denn in der zitierten Gesetzesstelle geht der Gesetzgeber von einem noch zulässigen Verzugszinssatz von 5 % auf die rückständige Rate, nicht hingegen auf die infolge des Terminverlustes offene Gesamtforderung aus. Ein Verzugszinsenanspruch von 5 % auf die gesamte offene Forderung entspricht folglich nicht dem vom Gesetzgeber in § 6 Abs 1 Z 13 KSchG festgelegten Interessenausgleich und beinhaltet zumeist ein vielfaches des zulässigen Verzugsschadensanspruchs. Dies insbesondere auch dadurch, dass dieser Verzugsschaden zeitlich unbefristet geltend gemacht werden könnte. Zudem muss bei Beachtung des konkret vereinbarten Terminverlusts berücksichtigt werden, dass auch ein Verzug, mit den wie zuvor ausgeführten, überhöhten und somit gesetzwidrigen Zinsen nach Klausel 1.c) und 1.d) zur Geltendmachung des Terminverlustes berechtigen würde. Folglich ist, im Sinne des Klagsvorbringens, aufgrund des Verstoßes gegen § 6 Abs 1 Z 13 KSchG eine auffallende Äquivalenzstörung zugunsten der Beklagten und eine gröbliche Benachteiligung der Verbraucher und Kreditnehmer gegeben, weshalb die Klausel auch unter dem Gesichtspunkt des § 879 Abs 3 ABGB unzulässig ist.

Die Frage, ob die Klausel separat vom übrigen Klauselwerk zu sehen ist ist eine Rechts- und keine Tatsachenfrage sodass die diesbezüglich beantragte Einvernahme des Zeugen Strauss unterbleiben konnte.

Zu Klausel 1.b):

„Beide Vertragsparteien sind berechtigt, ohne Angabe von Gründen das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vorzeitig aufzukündigen.“

Kreditverträge sowohl nach der Rechtslage vor als auch nach Inkrafttreten des DaKRÄG als Dauerschuldverhältnisse zu qualifizieren (RIS-Justiz RS0019211). Nach der mit dem DaKRÄG eingeführten Bestimmung des § 990 ABGB sind Vereinbarungen, durch die dem Kreditgeber ein nicht an sachlich gerechtfertigte Gründe geknüpftes Recht zur vorzeitigen Kündigung

eines auf bestimmte Zeit geschlossenen und seinerseits schon erfüllten Kreditvertrags eingeräumt wird, unwirksam. Gemäß Art 11 § 1 und 2 DaKRÄG ist § 990 ABGB jedoch nur auf Kreditverträge anzuwenden, die nach dem 10. 6. 2010 geschlossen wurden. Nach der aktuellen Rechtslage wäre daher Klausel 1.b), welche dem Kreditgeber ein solches Recht einräumen würde, unwirksam. Gemäß § 5 ABGB wirken Gesetze jedoch nicht zurück, weshalb die Klausel an der Rechtslage vor Inkrafttreten des DaKRÄG zu beurteilen ist:

In der Klausel 1.a), welche die Überschrift „Laufzeit“ trägt, wird vereinbart, dass die Rückführung ab einem bestimmten Termin und einer bestimmten Anzahl an Pauschalraten erfolgt. Daraus ergibt sich ein eindeutig bestimmter Termin, nämlich der Termin der letzten Ratenzahlung, nach dem der Kreditnehmer seine Verpflichtungen vollständig erfüllt hat. Folglich handelt es sich hierbei um eine konkludente Vereinbarung eines bestimmten Endtermins, weshalb von einem auf bestimmte Zeit geschlossenen Dauerschuldverhältnis auszugehen ist. Ein Indiz hierfür ist bereits die Titulierung des Vertragsformblattes als „Einmalkredit“. Nach § 6 Abs 2 Z 1 KSchG ist eine Vertragsbestimmung, aus der der Unternehmer ohne sachliche Rechtfertigung vom Vertrag zurücktreten kann, für den Verbraucher nicht verbindlich, sofern der Unternehmer nicht beweist, dass sie im Einzelnen ausgehandelt worden sind. Ein Rücktrittsrecht nach der vorgenannter Bestimmung ist sowohl auf Ziel- wie auch auf Dauerschuldverhältnisse anzuwenden. Es umfasst gerade bei Dauerschuldverhältnissen, um einer allzu leichten Umgehung vorzubeugen, auch ähnliche Rechtsinstitute der Vertragsbeendigung wie beispielsweise einer Kündigung (vgl. *Schurr* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Großkommentar zum ABGB KSchG³ [2006] § 6 Rz 6). Geht man folglich davon aus, dass § 6 Abs 2 Z 1 KSchG anwendbar ist, so bedarf es einer sachlichen Rechtfertigung des Rücktrittsrechts, in Form einer ordentlichen Kündigung, auf Seiten des Kreditgebers. Eine solche Rechtfertigung, bestehend in einem berücksichtigungswerten Interesse des Kreditgebers, geht jedoch aus Klausel 1.b) nicht hervor. Eine beiderseitige Einräumung des Rechts auf vorzeitige Beendigung kann die vom Kreditgeber zu begründende sachliche Rechtfertigung nicht ersetzen. Folglich liegt darin ein Verstoß gegen § 6 Abs 2 Z 1 KSchG.

Zu prüfen ist in der Folge, ob auch ein Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB vorliegt, wobei der OGH in der Entscheidung 7 Ob 154/13t, welcher ein weitgehend vergleichbarer Sachverhalt zugrunde lag, nachfolgende Erwägungen anstellte:

„Die Interessenlage von Kreditnehmer und Kreditgeber ist, insbesondere auch was eine vorzeitige Beendigung des auf bestimmte Zeit geschlossenen Kreditverhältnisses angeht, völlig unterschiedlich. Der Kreditnehmer, der das Geld ja benötigt, stellt sich gerade bei einem befristeten Kreditverhältnis von vornherein auf dessen vereinbarte Dauer ein und trifft seine wirtschaftlichen Dispositionen danach. Entzieht der Kreditgeber

vorzeitig die für das Unternehmen erforderlichen Geldmittel, läuft dies in der Regel den wirtschaftlichen Dispositionen des Kreditnehmers zuwider, was zu schweren Beeinträchtigungen des Kreditnehmers, bis hin zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, führen kann. Dies selbst dann, wenn dem Kreditnehmer eine an sich angemessene Frist zur Umschuldung zur Verfügung steht. Eine mittlerweile geänderte Marktlage kann dazu führen, dass der Kreditnehmer die Umschuldung zu weitaus schlechteren, ihn wirtschaftlich belastenden Bedingungen vornehmen muss. Nicht übersehen werden darf, dass eine vorzeitige – grundlose - Kündigung auch die Gefahr mit sich bringt, dass der Kreditnehmer in einen zweifelhaften Ruf gerät, könnten doch andere Kreditinstitute hinter der grundlosen Kündigung einen nicht genannten wichtigen Grund vermuten, was eine Umschuldung erschweren, sogar unmöglich machen könnte. Weiters würde eine grundlose vorzeitige Kündigungsmöglichkeit des Kreditgebers diesem die Gelegenheit bieten Druck auszuüben, um nachträglich die Vereinbarung für ihn günstigerer Konditionen wie insbesondere höherer - als den ursprünglich ausverhandelten - Kreditzinsen zu erzielen. Dem steht das nicht besonders gewichtige Interesse des Kreditgebers gegenüber, eine grundlose Kündigung einfacher und schnell durchsetzen zu können als eine außerordentliche, einen gewichtigen Grund vorsehende. Dieses Interesse ist aber jedenfalls wesentlich geringer zu bewerten als das Interesse des Kreditnehmers, den Kredit über die gesamte vereinbarte Dauer zu behalten, wenn er keinen wichtigen Grund für eine vorzeitige Beendigung setzt. Andernfalls ist ohnedies ein außerordentliches Kündigungsrecht des Kreditgebers vorgesehen. An dieser unterschiedlichen Interessenlage ändert auch die vereinbarte Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung durch den Kreditnehmer nichts. Im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Kreditverhältnisses durch den Kreditnehmer verliert der Kreditgeber schlimmstenfalls die Zinsen bis zur neuerlichen Ausleihung des Geldes, was aber der Beeinträchtigung der Interessen des Kreditnehmers nicht gleichkommt. Zu beachten ist auch, dass der Kreditnehmer oftmals - wie hier - bei einer vorzeitigen Beendigung durch Umschuldung eine nicht unbeachtliche Pönale zu leisten hat.

Im Übrigen stellt ein ordentliches Kündigungsrecht des Kreditgebers auch eine Abweichung vom dispositiven Recht dar, wonach der Abschluss eines befristeten Kreditverhältnisses gerade den Verzicht auf die Ausübung eines ordentlichen Kündigungsrechts beinhaltet. Eine sachliche Rechtfertigung hierfür wird von der Beklagten gar nicht ins Treffen geführt.

Davon ausgehend ist eine Vertragsbestimmung, die dem Kreditgeber die Möglichkeit einer - wenn auch an die Einhaltung einer an sich angemessenen Kündigungsfrist gebundenen - Kündigung ohne Grund einräumt, gröblich benachteiligend nach § 879

Abs 3 ABGB.

Ausgehend von dieser Entscheidung, die zwischen Unternehmern erging, muss dies – wie von der Klägerin zutreffend dargelegt - umso mehr für Verbrauchergeschäfte gelten, da der Gesetzgeber den Verbraucher für noch schutzwürdiger erachtet. Das erkennende Gericht schließt sich den dargestellten Ausführungen des Obersten Gerichtshofs ausdrücklich an und erkennt daher in der gegenständlichen Klausel eine gröbliche Benachteiligung und somit einen Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB.

Zu Klausel 1.c) und d):

„Für diesen Kredit stellt die Bank Kreditkosten in der von ihr jeweils festgesetzten Höhe in Rechnung, und zwar derzeit b.a.w. bei vierteljährlichem Abschluss im nachhinein: ...p.a. Sollzinsen.“ (Klausel 1.c.)

„5,0000 % p.a. zusätzliche Verzugszinsen vom rückständigen Betrag.“ (Klausel 1.d.)

Gemäß § 6 Abs 1 Z 13 KschG sind für den Verbraucher besonders solche Vertragsbestimmungen im Sinn des § 879 ABGB jedenfalls nicht verbindlich, nach denen die im Fall des Verzugs des Verbrauchers zu zahlenden Zinsen den für den Fall vertragsgemäßer Zahlung vereinbarten Zinssatz um mehr als fünf Prozentpunkte pro Jahr übersteigen. In Klausel 1.c) wird ein vierteljährlicher Abschluss vereinbart, wobei hiermit wirtschaftlich betrachtet, eine vierteljährliche Kapitalisierung einhergeht. Klausel 1.d) enthält einen Verzugszinssatz von 5 % p.a. vom rückständigen Betrag. Geht man nun von der verbraucherfeindlichsten Auslegung der Klauseln aus, welche im Verbandsprozess maßgeblich ist, so ergibt sich daraus, dass auch die Verzugszinsen in Höhe von 5 % des rückständigen Betrages vierteljährlich kapitalisiert werden und damit Zinseszinsen entstehen. Diese Zinsmehrbelastung verletzt, da an sich bereits der höchstzulässige Jahreszinssatz von 5 % vereinbart wurde, zwangsläufig die Regelung des § 6 Abs 1 Z 13 KschG. Beachtet man, dass es sich hierbei um (halb-) zwingendes Recht handelt, ist auch eine geringfügige Überschreitung zulasten des Verbrauchers unzulässig. Entgegen den Ausführungen der Beklagten besteht der Wille des Gesetzgebers nicht in erster Linie auf der Einhaltung eines angemessenen Verhältnisses zwischen ordentlichem Kreditzins und Verzugszins. Denn aus den Materialien zu § 6 Abs 1 Z 13 KschG geht der klare Wille des Gesetzgebers hervor, überzogenen und unangemessenen hohen Verzugszinsen entgegen wirken zu wollen. Auch ist vom Regelfall auszugehen, welcher als Bemessungsgrundlage die vom Verbraucher im Kreditvertrag zu bezahlende Zinsrate vorsieht.

Aus nachfolgenden Gründen sind die Klauseln auch als intransparent zu beurteilen:

Durch das in Klausel 1.d) verwendete Kürzel „p.a.“, welches im allgemeinen Sprachgebrauch übersetzt für „pro Jahr“ steht, wird bei einem typischen Verbraucher und Kreditnehmer der

Eindruck erweckt, dass maximal eine fünf prozentige Verzinsung auf ein Jahr gesehen erfolgen kann. Aus Verbrauchersicht ist nicht klar, dass Verzugszinsen aufgrund des vierteljährlichen Abschlusses nach Klausel 1.c) (wenn auch möglicherweise nur anteilig) bereits anfallen und selbst einer vierteljährlichen Verzinsung unterliegen. Auf diesen Zinseszinsseffekt, welcher den durchschnittlichen Verbrauchern und Kreditnehmern nicht zumutbarerweise bekannt ist, wurde auch nicht hingewiesen. Deshalb verstoßen Klausel 1.c) und d) ebenso gegen § 6 Abs 3 KschG. Aufgrund der gewählten Regelung der Verzugsfolgen, welche sich erst aus einer Zusammenschau von Klausel 1.a), c) und d) ergibt, ist eine isolierte Betrachtung nicht möglich, da lediglich ein materiellrechtlicher Regelungsbereich vorliegt. So ergibt sich etwa erst aus einer Zusammenschau der vorgenannten Klauseln welcher Betrag als „rückständiger Betrag“ iSd Klausel 1.d) anzusehen ist.

Zu Klausel 1.e):

„Einmalige Bearbeitungsgebühr in der Höhe von EUR 6.000.“

Im Verfahren war zu dieser Klausel insbesondere strittig, ob das Bearbeitungsgeld eine Haupt- oder Nebenleistung darstellt. Zu dieser Frage, war den überzeugenden Argumenten der Beklagten zu folgen: Gemäß § 988 ABGB heißt der entgeltliche Darlehensvertrag über Geld Kreditvertrag und das Entgelt besteht in der Regel in den vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen. Betrachtet man diese Regelung für sich, so würde daraus folgen, dass das Entgelt, welches die Hauptleistungspflicht des Kreditnehmers beinhaltet, nicht notwendigerweise in der Entrichtung von Zinsen bestehen muss. In den Materialien zu dieser Gesetzesstelle (RV 650 BlgNR 24.GP 11) wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass § 988 ABGB dispositives Recht darstellt und eine andere Gestaltung durch Parteienvereinbarung möglich ist. Daraus geht keine Absicht des Gesetzgebers hervor dem Kreditgeber untersagen zu wollen neben dem Zins auch eine einmalige Leistung für die Bearbeitung zu vereinbaren (idS *Bollenberger*, Zulässigkeit von einmaligen Bearbeitungsentgelten beim Kreditvertrag, ÖBA 2015, 396 [397]). Die Hauptleistung des Kreditgebers ist unstrittigerweise die Zurverfügungstellung der Darlehensvaluta. Als vom Kreditnehmer zu erbringende Hauptleistung sind jene Zahlungen anzusehen, die in synallagmatischem Zusammenhang mit dieser Hauptleistung des Kreditgebers stehen. Welche Zahlungen das sind, hängt - und das ist der entscheidende Punkt - von der Vereinbarung der Parteien ab (idS *Graf*, Zur Zulässigkeit der Vereinbarung einer Bearbeitungsgebühr beim Kreditvertrag, ÖJZ 2015/43, 293 [301]). Ausgehend von dieser Überlegung kann auch eine Bearbeitungsgebühr in einem synallagmatischem Zusammenhang zur Kreditgewährung stehen und somit Teil der Hauptleistung sein, wenn es, wie im konkreten Fall, eine Voraussetzung für die Zurverfügungstellung der Kreditvaluta an sich ist (vgl. *Aichberger-Beig* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.02} § 984 Rz 2). Wie der OGH in ständiger Judikatur ausführt, ist die Ausnahme

von der im § 879 Abs 3 ABGB verankerten Inhaltskontrolle - die Festlegung der beiderseitigen Hauptleistungspflichten - möglichst eng zu verstehen und soll auf die individuelle, zahlenmäßige Umschreibung der beiderseitigen Leistungen beschränkt bleiben. Nur Leistungsbeschreibungen, die Art, Umfang und Güte der geschuldeten Leistung festlegen, sollen der Inhaltskontrolle entzogen sein, nicht jedoch Klauseln, die das eigentliche Leistungsversprechen einschränken, verändern oder aushöhlen (RIS-Justiz RS0016908, [T1] und [T5]). Jedoch liegt gerade im vorliegenden Fall eine individuelle und zahlenmäßige Umschreibung der Hauptleistung des Kreditnehmers vor, da sowohl die Kreditraten als auch die Bearbeitungsgebühr in absoluten Zahlen sowie in einen effektiven Jahreszinssatz von 2,6 % p.a. eingepreist, ausdrücklich im Vertragsformblatt angegeben sind. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr in absoluten Zahlen befindet sich bereits auf der ersten Seite des Vertragsformblattes und ist somit klar und deutlich ausgewiesen. Es ist folglich davon auszugehen, dass die Bearbeitungsgebühr einen Bestandteil des eigentlichen Leistungsversprechen iSd obig zitierten Judikatur darstellt. Die von der Klägerin ins Treffen geführte vergleichbare Rechtslage zu Deutschland und der darauf aufbauenden Judikatur des BGH besteht nur eingeschränkt. Denn die gesetzliche Regelung des einschlägigen § 488 Abs 1 BGB sieht als Teil der Hauptleistung des Darlehensnehmers „einen geschuldeten Zins zu zahlen“, vor. Nach der Judikatur des BGH ist darunter ausschließlich ein laufzeitabhängiges Entgelt anzusehen. Der österreichische Gesetzgeber hat jedoch eine derartige Beschränkung in der Regelung des Kreditvertrages unterlassen und ausdrücklich in den Materialien vorgesehen, dass etwa auch die Leistung eines Einmalbetrags möglich sein soll. Die dispositivrechtliche Ausgangslage ist folglich bereits verschieden. Die Qualifikation als Hauptleistung hat zur Folge, dass eine Inhaltskontrolle entfällt und keine Beweise zur dieser Frage aufzunehmen waren.

Die Klausel ist jedoch dennoch unzulässig, weil sie im Hinblick auf § 33 Abs 8 Satz 2 BWG/ § 16 VkrG gegen § 6 Abs 3 KSchG verstößt. Die Bestimmung des § 33 Abs 8 BWG findet sich bereits in der ursprünglichen Fassung des Bankwesengesetzes (BGBl 1993/532); sie war dort eine Neuerung gegenüber dem davor geltenden Kreditwesengesetz. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (1130 BlgNR 18. GP 140) wurde damit Art 8 der RL 87/102/EWG (VerbraucherkreditRL) übernommen. Diese Bestimmung lautet:

„Der Verbraucher ist berechtigt, seine Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag vorzeitig zu erfüllen. In diesem Fall kann der Verbraucher gemäß den von den Mitgliedstaaten festgelegten Regelungen eine angemessene Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits verlangen.“

Diese Regelung sah folglich vor, dass die Mitgliedstaaten den konkreten Umfang der Ermäßigung regeln sollen. Der österreichische Gesetzgeber entschied sich dazu diese

europarechtliche Vorgabe durch Minderung der Zinsen und laufzeitabhängigen Kosten zu entsprechen. Eine zwingende Reduktion von laufzeitunabhängigen Kosten geht aus § 33 Abs 8 BWG jedoch nicht hervor. Auch in der nachfolgenden Bestimmung des § 16 Abs 1 VkrG, welche grundsätzlich ebenso eine Reduktion der Zinsen und laufzeitabhängigen Kosten bei vorzeitiger Rückzahlung vorsieht, ist keine Minderungspflicht für laufzeitunabhängige Kosten vorgesehen. Eine Analogie zur Erstreckung auch auf laufzeitunabhängige Kosten ist aufgrund der klar getroffenen Regelung nicht geboten. In der Vereinbarung und Verrechnung einer einmaligen laufzeitunabhängigen Bearbeitungsgebühr bei Krediteröffnung würde folglich keine Abweichung vom gesetzlichen Leitbild liegen, da schon eine Minderungspflicht diesbezüglich nicht besteht.

Wenn man zwar grundsätzlich von der Zulässigkeit einer einmaligen laufzeitunabhängigen Bearbeitungsgebühr ausgeht, muss eine Klausel, welche diese in Vertragsformblättern vorsieht, dennoch klar und verständlich sein. Es soll verhindert werden, dass der Verbraucher durch ein unzutreffendes oder auch nur unklares Bild seiner vertraglichen Position von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird. Als ein solches Recht des Verbrauchers ist das, infolge vorzeitiger Rückzahlung, entstehende Recht (alte Rechtslage § 33 Abs 8 BWG/ neue Rechtslage § 16 Abs 1 VkrG) auf Minderung der Zinsen und laufzeitabhängigen Kosten zu sehen. Aus der gewählten undifferenzierenden Wendung „einmalige Bearbeitungsgebühr“ ergibt sich nicht, welche Leistungen des Kreditinstituts, gegebenenfalls über welchen Zeitraum, davon umfasst sind. Insbesondere wird nicht darauf hingewiesen, dass es sich um eine laufzeitunabhängige Gebühr handelt. Doch wäre gerade hierzu eine Klarstellung notwendig, da nur ein solcher Anteil der Gesamtbelastung von einer Minderungspflicht ausgenommen ist. Zudem bestünde eine massive Umgehungsgefahr der vorzitierten Schutzbestimmungen, wenn der Kreditgeber einseitig Kosten laufzeitunabhängig gestalten könnte und die Laufzeitunabhängigkeit dieser Kosten mangels konkreter Angaben nicht überprüfbar ist. Ein Verbraucher könnte aufgrund dieser Formulierung zu dem Schluss gelangen, dass auch laufzeitabhängige Kosten für die weitere Bearbeitung des Kredits während aufrechter Vertragsbeziehung von dieser, wenn auch nur einmalig zu entrichtenden, Bearbeitungsgebühr umfasst sind. In diesem Fall stünde dem Kunden, bei vorzeitiger Rückzahlung, das zwingende Recht auf Reduktion der laufzeitabhängigen Kosten zu. Auf dieses Recht wird der Kunde jedoch nicht hingewiesen, beziehungsweise erfolgt keine Aufklärung weshalb dieses Recht nicht bestehen soll. Der Kunde ist anhand der konkreten Formulierung der Klausel nicht in der Lage seine Rechte und Pflichten abschließend zu beurteilen und die Klausel somit intransparent iSd § 6 Abs 3 KschG.

Auch ist der Passus „Bearbeitungsentgelt“ für sich genommen intransparent. Die Beklagte führt ins Treffen, dass sich die Transparenz schon aus der Begriffsdefinition im Duden ergäbe.

Dem ist zwar grundsätzlich beizupflichten, jedoch zeigt sich schon aus der geführten juristischen Debatte, dass höchst strittig ist, wie das Bearbeitungsentgelt in Kreditverträgen zu qualifizieren ist. Wenn nun schon im juristischen Diskurs nicht einmal einhellig beantwortet wird, ob dieses Entgelt nun Haupt- oder Nebenleistung ist, bleibt klarerweise auch strittig, für welche konkreten Leistungen dieses Entgelt nun gebührt. Schon unter Juristen ist strittig, wofür dieses Entgelt begehrt wird, es ist daher noch viel weniger davon auszugehen, dass einem durchschnittlichen Verbraucher klar ist, wofür nun konkret Bearbeitungsentgelt verrechnet wird. Da es sich um die Frage, ob die Klausel transparent ist, um eine reine Rechtsfrage handelt, war die beantragte Einvernahme des Zeugen Strauss zu diesem Thema nicht durchzuführen.

Zu Klausel 1.f):

„Bei einer vorzeitigen Abdeckung des gegenständlichen Kredits durch ein anderes Kreditinstitut ist die Bank berechtigt, eine Vorfälligkeitsentschädigung in der Höhe von 4 % des Rückzahlungsbetrages/Rahmens in Rechnung zu stellen.“

Rechtslage vor Inkrafttreten des VkrG:

§ 33 Abs 8 BWG lautet:

„Der Verbraucher ist berechtigt, seine Verbindlichkeiten aus einem Verbraucherkreditvertrag ganz oder teilweise vorzeitig zu erfüllen. In diesem Fall hat das Kreditinstitut die Gesamtbelastung um jenen Betrag an Zinsen und laufzeitabhängigen Kosten zu vermindern, der bei kontokorrentmäßiger Abrechnung des vorzeitig zurückgezahlten Betrages nicht anfällt. Die Vereinbarung oder Verrechnung darüber hinausgehender Entgelte für den Fall vorzeitiger Rückzahlung ist außer in Fällen der Z 1 und Z 2 nicht zulässig. Für die vorzeitige Rückzahlung kann eine Kündigungsfrist vereinbart werden im Ausmaß

- 1. von höchstens sechs Monaten bei Krediten, die nachweislich zur Schaffung oder Sanierung von Gebäuden bestimmt sind und eine Laufzeit von zumindest zehn Jahren aufweisen, sowie bei hypothekarisch besicherten Krediten (§ 18 Hypothekendarstellungsgesetz bleibt unberührt), oder*
- 2. der allfällig vereinbarten Festzinsperiode bei Krediten nach Z 1“*

Aus dem Wortlaut des Satz 3 leg cit folgt, dass eine Vereinbarung oder Verrechnung eines Entgelts für die vorzeitige Rückzahlung, also auch der gegenständlichen Vorfälligkeitsentschädigung, nur im Falle der in § 33 Abs 8 Z 1 und 2 BWG normierten Ausnahmen zulässig ist. Die gegenständliche Klausel, welche eine allgemeine

Vorfälligkeitsentschädigung für jeden Fall der vorzeitigen Abdeckung vorsieht enthält keine solche Einschränkungen auf die gesetzlichen Ausnahmen. Die Klausel verstößt somit gegen § 33 Abs 8 BWG und ist daher unzulässig.

Aktuelle Rechtslage § 16 VkrG:

Der Kreditgeber kann nach § 16 Abs 2 VkrG - mit Ausnahme der in § 16 Abs 2 Z 1 – 4 VkrG geregelten Ausnahmen - eine angemessene und objektiv gerechtfertigte Entschädigung für den ihm aus der vorzeitigen Rückzahlung voraussichtlich unmittelbar entstehenden Vermögensnachteil verlangen. Diese Regelung ist jedoch nur auf Kreditverträge anzuwenden, welche nach dem 10.Juni 2010 geschlossen wurden (§ 29 Abs 2 VkrG). Da in der Klausel kein Bezug genommen auf gesetzliche Ausnahmen wird, sowie keine objektive Rechtfertigung für eine Vorfälligkeitsentschädigung enthalten ist, verstößt die Klausel bereits deshalb gegen § 16 Abs 2 VkrG. Da es sich hierbei um zwingendes Recht handelt, ist die Klausel unwirksam.

Eine Prüfung der Angemessenheit war im konkreten Fall, da sich die Klausel sowohl nach alter, als auch nach neuer Rechtslage als unzulässig erwies, nicht mehr durchzuführen.

Zum Umfang des Unterlassungsbegehrens:

Die Beklagte rügt die unterbliebene Einschränkung des Unterlassungsbegehrens durch den Zusatz „soweit diese unzulässigerweise vereinbart worden sind“. Dies unter dem Hinweis, dass ohne diese Wendung eine Berufung auf die Klausel im Individualprozess nicht möglich wäre, sogar wenn die Klausel aus Sicht des Verbrauchers günstiger sei. Dies könne auch Fälle umfassen, in denen die Klausel zulässigerweise vereinbart worden sei, etwa weil der Vertragsschluss vor Inkrafttreten der Schutzbestimmungen lag oder die Bestimmung im Einzelnen ausgehandelt oder besonders darauf hingewiesen wurde. Zudem würde der klagenden Partei ein „übergesetzlicher“, weil insofern vom Wortlaut des § 28 Abs 1 letzter Satz KSchG abweichender, Unterlassungsanspruch eingeräumt. Zu dieser Ausführung bleibt festzuhalten, dass eine geltungserhaltende Reduktion im Verbandsprozess grundsätzlich nicht möglich ist. Wie der Oberste Gerichtshof schon in 1 Ob 210/12g bereits ausführte, ist die Aufnahme der Einschränkung in den Urteilsspruch entbehrlich. Denn der Verbraucher kann sich im Individualprozess dennoch auf eine für ihn günstige Bestimmung berufen. § 28 Abs 1 letzter Satz KSchG nimmt nur darauf Bezug, dass unter besonderen Umständen im Individualprozess ein anderes Ergebnis als im Verbandsprozess denkbar ist. Dies erfordert keine Einschränkung des Unterlassungsgebots im Sinn des Gesetzestexts, weil vom Spruch abweichende und nicht unzulässige Vereinbarungen ohnedies nicht erfasst sind (RIS-Justiz RS0129105; 7 Ob 44/13s; 1 Ob 88/14v). Folglich kann nicht davon gesprochen werden, dass dem Kläger ein „übergesetzlicher“ Unterlassungsanspruch eingeräumt würde, da vom Spruch abweichende und zulässige Vereinbarungen im Umkehrschluss ohnedies nicht erfasst sind.

Wenn diese bereits im Unterlassungsbegehren des Klägers ausgenommen sind, bedarf es keiner weiteren, insofern inhaltsleeren, Einschränkung.

Zur Wiederholungsgefahr:

Die Wiederholungsgefahr ist regelmäßig zu bejahen, wenn der Unternehmer trotz Abmahnung keine Unterlassungserklärung abgibt. Die Wiederholungsgefahr könnte nur verneint werden, wenn es geradezu ausgeschlossen wäre, dass der Unternehmer die beanstandeten gesetz- oder sittenwidrigen Bedingungen oder sinngleiche Bedingungen in seine Geschäftsbedingungen aufnimmt (RIS-Justiz RS0119007). Die Beklagte wurde im Vorfeld des Verfahrens schriftlich durch den Kläger abgemahnt, gab jedoch bekannt, dieser Mahnung nicht Folge zu leisten. Da folglich nicht ausgeschlossen werden kann, dass die gegenständlichen Klauseln weiter durch die Beklagte Verwendung finden, liegt eine Wiederholungsgefahr vor.

Zum Urteilsveröffentlichungsbegehren:

Hinsichtlich der Urteilsveröffentlichung verweist § 30 Abs 1 KSchG auf § 25 UWG. Gemäß § 25 Abs 3 UWG hat das Gericht der obsiegenden Partei, wenn diese daran ein berechtigtes Interesse hat, auf Antrag die Befugnis zuzusprechen, das Urteil innerhalb einer bestimmten Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen. Die Urteilsveröffentlichung dient der Sicherung des Unterlassungsanspruchs und soll nicht nur eine schon bestehende unrichtige Meinung stören, sondern auch deren weiteres Umsichgreifen hindern, also der Aufklärung des Publikums dienen (RIS-Justiz RS0079764). Sie soll im Interesse der Öffentlichkeit den Verstoß aufdecken und die beteiligten Verkehrskreise über die wahre Sachlage aufklären (RIS-Justiz RS0079820). Das berechnete Interesse liegt bei der Verbandsklage nach dem KSchG darin, dass der Rechtsverkehr bzw die Verbraucher als Gesamtheit das Recht haben, darüber aufgeklärt zu werden, dass bestimmte Geschäftsbedingungen gesetz- bzw sittenwidrig sind (RIS-Justiz RS0079737 [T29]). Eine Veröffentlichung im beantragten Umfang ist zur Aufdeckung des Verstoßes und zur Aufklärung über die wahre Sachlage geeignet und angemessen. Dem Interesse an der Urteilsveröffentlichung in einem Printmedium tut es auch keinen Abbruch, dass die Öffentlichkeit die Entscheidung auch im Rechtsinformationssystem des Bundes oder auf den Webseiten der obsiegenden Partei abrufen kann (RIS-Justiz RS0128866).

Der korrespondierende Gegenveröffentlichungsantrag der Beklagten war schon aufgrund des im Ergebnis vollständigen Obsiegens des Klägers, abzuweisen, ein näheres Eingehen auf die Zulässigkeit des Gegenveröffentlichungsbegehren kann daher unterbleiben.

Zur Leistungsfrist:

Nach § 409 Abs 2 ZPO kann der Richter auch bei Unterlassungsklagen eine angemessene Leistungsfrist festlegen, wenn die Unterlassungspflicht die Pflicht zur Änderung eines Zustands einschließt (RIS Justiz RS0041265 [T1]). Nach gefestigter Rechtsprechung ist die Verpflichtung des beklagten Verwenders, seine AGB zu ändern, keine reine Unterlassung, sodass das Gericht gemäß § 409 Abs 2 ZPO eine angemessene Leistungsfrist zu setzen hat (7 Ob 44/13s mwN; RIS-Justiz RS0041265 [T3]). Vorliegend erscheint eine Frist von drei Monaten zur Änderung der AGB angemessen. Zum klägerischen Vorbringen, es sei keine Leistungsfrist für das „Sich-Berufen“ bleibt auszuführen, dass nach der Judikatur des OGH zwischen den Tatbeständen des „Verwendens“ einer Klausel oder sinngleicher Klauseln in Neuverträgen und des „Sich-Berufens“ auf den unzulässigen Inhalt der Klausel in Altverträgen nicht zu unterscheiden ist (2 Ob 131/12x, 9Ob7/15t). Folglich steht auch hierfür die Leistungsfrist zu. Die Frage der Leistungsfrist ist eine Rechtsfrage, weshalb die beantragte Einvernahme des Zeugen Strauss hiezu entbehrlich war.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Landesgericht St. Pölten, Abteilung 3
St. Pölten, 17. Juli 2015
Mag. Florian Resetarits, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG